Pädagogische Hochschule Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2021/22 07.12.2021 4. Stück

Reihungsverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom 07.12.2021

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion: Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23



Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines elektronischen Zulassungstests, eines Face-to-Face-Assessments sowie der Überprüfung der körperlich-motorischen und musikalisch-rhythmischen Eignung.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2022/23 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe wird mit insgesamt 162 festgelegt.

§ 3 Informationen zum elektronischen Zulassungstest, zum Face-to-Face-Assessment sowie zur körperlich-motorischen und musikalisch-rhythmischen Eignungsprüfung

- (1) Die Reihung der 162 besten Studienwerber*innen erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Studienwerber*innen beim elektronischen Zulassungstest sowie beim Faceto-Face-Assessment, welche die zweite Stufe (Modul B) und die dritte Stufe (Modul C) des allgemeinen Teils des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe bilden, und der Ergebnisse bei der körperlich-motorischen sowie der musikalisch-rhythmischen Eignungsprüfung, welche zusätzlich (Modul C+) zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe durchgeführt werden. Die Registrierung, die Termine des elektronischen Zulassungstests und des Face-to-Face-Assessments sowie der Inhalt dieser Tests sind in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23 geregelt.
- (2) Sämtliche Informationen zum Ablauf des elektronischen Zulassungstests, des Faceto-Face-Assessments und der körperlich-motorischen sowie der musikalisch-

rhythmischen Eignungsprüfung werden entsprechend der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23 auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Für die einzelnen Teilbereiche des elektronischen Zulassungstests, des Face-to-Face-Assessments und der körperlich-motorischen sowie der musikalisch-rhythmischen Eignungsprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die Studienwerber*innen werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die 162 besten Studienwerber*innen erhalten einen Studienplatz.
- (2) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber*innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber*innen nach Ende des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

e. h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner